

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

P L Ö N

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr.4 der Verfassung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön in der Sitzung am 06.06. 2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plön und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebühren – schulderin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) für Särge bis 1,20m für	20 Jahre	Euro	270,00
b) für Särge über 1,20m in Rasenlage für	25 Jahre	Euro	1359,00
c) für Urnen	20 Jahre	Euro	1047,00
d) für Urnen (Sozialbestattung)	20 Jahre	Euro	250,00

2. Wahlgrabstätte je Grabbreite für

25 Jahre Euro 1053,00

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage je Grabbreite für

25 Jahre Euro 1529,00

4. Rasen- Wahlgrabstätte je Grabbreite für

25 Jahre Euro 1985,00

5. Urnenwahlgrabstätte in Rasen für 2 Urnen für

20 Jahre Euro 1359,00

6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage in Efeu für für 2 Urnen	20 Jahre	Euro	1970,00
7. Urnenwahlgrabstätte			
a) 1 Urne	20 Jahre	Euro	500,00
b) 2 Urnen	20 Jahre	Euro	800,00
8. Urnenwaldgrabstätte (für maximal 8 Urnen)			
1 Urne	20 Jahre	Euro	950,00
2 Urne	20 Jahre	Euro	1290,00
Für jede weitere Urne	20 Jahre	Euro	350,00
9. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges			
a) im Wahlgrab (Erdbestattung)		Euro	150,00
b) im Reihengrab (Erdbestattung) in der ersten 5 Jahren		Euro	170,00

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1- 8 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrecht wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für den Erwerb einer Grabstätte ohne Belegung, gilt der halbe Gebührensatz.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Graberwerb	Euro	30,00
2. Führung der Grabregister, Umschreibung der Friedhofsregister und Grabregister	Euro	40,00
3. Für Genehmigung zur Aufstellung		
a) eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 120 cm und der laufenden Prüfung der Standfestigkeit	Euro	92,00
b) eines stehenden Grabmals über 120 cm Höhe und der laufenden Prüfung der Standfestigkeit	Euro	102,00
c) eines liegenden Grabmals	Euro	31,00

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m	Euro	225,00
---	-------------	---------------

Särge über 1,20 m	Euro	450,00
-------------------	------	--------

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung		
Särge bis 1,20 m	Euro	225,00
Särge über 1,20 m	Euro	459,00
2. Für eine Urnenbeisetzung	Euro	159,00
3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden		
a) bei Urnengräbern – je Breite	Euro	63,00
b) bei Erdbestattungsgräbern – je Breite auch je unbelegte Breite bei Neuerwerb	Euro	135,00
4. Abräumen der Kränze	Euro	48,00

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenkammer	Euro	131,00
2. Benutzung des Versorgungsraums	Euro	80,00
3. Dekoration der Friedhofskapelle	Euro	53,00
4. Gruftschmuck (Erde)	Euro	75,00
Gruftschmuck (Urne)	Euro	45,00
5. Entfernen und Entsorgung von Grabmalen (stehend) und Fundamente	Euro	128,00
6. Entfernen und Entsorgung von Kissensteinen	Euro	50,00
7. Markierungsstein und Gedenkstein		
a) Markierungsstein für Urnengräber in Rasen, Efeu und am Baum	Euro	60,00
b) Gedenkstein für Urnengräber am Baum	Euro	250,00

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	Euro	1.969,00
2. Für die Ausgrabung einer Urne	Euro	159,00

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren für

Wahlgrabstätten vor 1994 je Jahr und Grabbreite	Euro	10,00
---	------	-------

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 9.11.2016 nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 8.9.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Plön, den 7.11.2016

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön
- Der Kirchengemeinderat -